GEMEINDE STEINERBERG



ABWASSERREGLEMENT

VOM 14. APRIL 2004

INHALTSVERZEICHNIS

Ī.	ALLGEMEINES	3
Art. 1 Art. 2 Art. 3 Art. 4 Art. 5 Art. 6 Art. 7 Art. 8	Gemeindeaufgaben Genereller Entwässerungsplan Öffentliche Abwasseranlagen Private Abwasseranlagen Vorzeitige Erstellung Übernahme privater Sammelkanäle Aufsicht über die Abwasseranlagen Finanzierung	3 3 3 4 4 4 4
II.	ANSCHLUSS VON ABWASSER AN DAS ABWASSERNETZ	5
Art. 9 Art. 10 Art. 11 Art. 12 Art. 13 Art. 14 Art. 15 Art. 16 Art. 17 Art. 18 Art. 19	Definition von Abwasser Entwässerungssystem Verschmutztes Abwasser - Anschlusspflicht Unverschmutztes Abwasser Verschmutztes Regenwasser Einleitbedingungen für Abwässer Industrielle und gewerbliche Abwässer Öl- und Fettabscheider Einzelreinigungsanlagen Grundstücksentwässerung / Durchleitungsrechte Bau- und Betriebsvorschriften	5 5 5 5 5 6 6 6 6 7 7 8
III.	BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN	8
Art. 20 Art. 21 Art. 22	Bewilligungsgesuch Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen Bewilligungsgebühr	8 8 9
IV.	BEITRÄGE UND GEBÜHREN	9
Art. 23 Art. 24 Art. 25 Art. 26 Art. 27	Beitrags- und Gebührenarten Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbauten Benützungsgebühren Ermittlung der Mengengebühren	9 9 10 10
V×	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 28 Art. 29 Art. 30 Art. 31	Strafen Beschwerderecht Inkrafttreten Aufhebung früheren Rechts	10 10 11 11

ABWASSERREGLEMENT DER GEMEINDE STEINERBERG

Die Gemeindeversammlung vom 14. April 2004, gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG),
- die Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (KVzGSchG) vom 19. April 2000,
- die Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz (GSchG-VV) vom 3. Juli 2001,
- das Kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 14. Mai 1987,

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

Art. 2 Genereller Entwässerungsplan

- Der Bau und die Anpassungen von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Schmutz- und Meteorleitungen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen) enthält.
- 2 Der generelle Entwässerungsplan bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich Abwasserentsorgung.

Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

- 1 Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, sofern sie nicht gestützt auf Art. 4 als privat ausgeschieden werden.
- 2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.
- 3 Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches gestützt auf das Ausbauprogramm des Erschliessungsplanes durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

Art. 4 Private Abwasseranlagen

- 1 Als private Abwasseranlagen gelten generell die Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen sowie Einzelreinigungsanlagen.
- 2 Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Gemeinderatsbeschluss zu bezeichnen.
- 3 Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:
 - a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen
 - b) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen
 - c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als private erstellt wurden

Art. 5 Vorzeitige Erstellung

- 1 Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.
- 2 Fehlt ein entsprechender Gemeindekredit, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.
- 3 Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.

Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle

- Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle entschädigungslos als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Abwasseranlage entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt die Gemeinde den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz.
- 2 Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, unter Vorbehalt von Art. 4, wenn die zu übernehmende Leitung:
 - a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Abwasserleitungen gelten,
 - einen minimalen Durchmesser (Lichtweite) von 20 cm aufweist, dem Stand der Technik entspricht sowie von der Gemeinde auf Kosten des Leitungseigentümers geprüft und abgenommen ist,
 - c) in Ausführungsplänen dargestellt ist.

Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen

- 1 Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.
- 2 Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden befestigten Plätze und Strassen über 500 m2, die der Abwasseranlage zugeführt werden, ein Verzeichnis.
- Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhalts privater Abwasseranlagen Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen oder zu befürchten sind, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vorkehren.

Art. 8 Finanzierung

- 1 Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:
 - a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer
 - b) allfällige Beiträge der Gemeinde
 - c) allfällige Abgeltungen oder Beiträge von Bund und Kanton
- 2 Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.
- An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes kann die Gemeinde bis 20 % leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen. Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach der Beitragszusicherung des Kantons.

II. ANSCHLUSS VON ABWASSER AN DAS ABWASSERNETZ

Art. 9 Definition von Abwasser

- 1 Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser (Schmutzwasser), in den Abwasseranlagen stetig abfliessendes Wasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühlund Quellenwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Regenwasser (Meteorwasser).
- 2 Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

Art. 10 Entwässerungssystem

- 1 Der GEP bestimmt die Art des Entwässerungssystems (Misch-/Trennsystem).
- 2 Unabhängig vom System ist bei Neubauten das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis ausserhalb der Gebäude bzw. an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten.
- 3 Im Trennsystem wird verschmutztes Abwasser getrennt vom Regenwasser der ARA zugeleitet. Im Mischsystem wird unverschmutztes und verschmutztes Abwasser im gleichen Kanal abgeleitet.

Art. 11 Verschmutztes Abwasser - Anschlusspflicht

- 1 Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzen Abwässer in die Abwasseranlagen einzuleiten.
- Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen sowie weitere Gebiete mit Abwasseranlagen und die Gebiete, für welche der Anschluss an die Abwasseranlagen zweckmässig und zumutbar ist.
- 3 Ausgenommen von einem Abwasseranschluss sind:
 - Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, dichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist
 - b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind; diese dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden

Art. 12 Unverschmutztes Abwasser

- 1 Unverschmutztes Abwasser wie z.B. sauberes Regenwasser, Dachwasser ist gemäss den im GEP festgelegten Gebieten versickern zu lassen oder einem Vorfluter zuzuleiten. Die Versickerung hat auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt.
- 2 Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühlund Quellwasser etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle und des zuständigen Bezirksrats, sofern die Einleitung nach GEP nicht allgemein vorgesehen ist.
- 4 Unverschmutztes Abwasser, welches trotz anderer Möglichkeiten (Versickerung, Einleitung in Vorfluter) der ARA zugeleitet wird, ist gebührenpflichtig. Für bestehende, davon betroffene Bauten gilt eine Übergangsfrist von 3 Jahren.

Art. 13 Verschmutztes Regenwasser

- 1 Verschmutztes Regenwasser von öffentlichen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen kann der ARA zugeleitet werden, wenn die ausreichende Kapazität der Anlagen nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die ARA nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.
- Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der BUWAL-Wegleitung zu erfolgen. Das Regenwasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle über die Versickerung zu erstellen.
- 3 Regenwasser, welches über ungedeckte Autowaschplätze, gefasste Vorplätze oder dergleichen der ARA zugeleitet wird, ist gebührenpflichtig. Für bestehende, davon betroffene Bauten gilt eine Übergangsfrist von 3 Jahren.

Art. 14 Einleitbedingungen für Abwässer

- Alle Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Abwasseranlagen der Gemeinde und der ARA stören resp. schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigen oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährden. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen in der Gewässerschutzverordnung.
- 2 Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:
 - a) Stoffe, welche die Abwasseranlagen verstopfen und die Pumpen beschädigen können, wie Sand, Steine, Holzstücke, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Hygieneartikel, Brennereiabfälle, Katzenstreu usw.
 - b) Gase und Dämpfe, über 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen
 - c) Giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe
 - d) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut usw.
 - e) Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.
 - f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen
- 3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- 4 Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.

Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Anlagen, welche nicht Art. 14 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ausreichend vorzubehandeln. Massgebend ist die Gewässerschutzverordnung des Bundes.
- 2 Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen.

Art. 16 Öl- und Fettabscheider

Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammsammler an die zentrale ARA anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten.

- 2 Garagenbetriebe, Autowaschanlagen, Tankstellen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.
- Wo erhebliche Mengen fetthaltiger Abwässer anfallen (wie z.B. in Grossküchen, Schlachthäusern, Metzgereien usw.) und Abwässer aus Grosswäschereien, sind geeignete Fettabscheider oder entsprechende Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

Art. 17 Einzelreinigungsanlagen

- 1 Der GEP legt die Gebiete fest, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind.
- 2 Das verschmutzte Abwasser von Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, private Einzelanlage gereinigt werden.
- Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 4 Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.
- 5 Der Grundeigentümer sorgt bei zu tief liegenden Anschlüssen für den Einbau der notwendigen Abwasserpumpen, Entlüftungen und Geruchsverschlüsse.

Art. 18 Grundstücksentwässerung / Durchleitungsrechte

- 1 Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen haben fachgerecht in bestehende Kontrollschächte zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen können zusätzliche Kontrollschächte bewilligt werden.
- 2 Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.
- 3 Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen sind von den Grundeigentümern zu tragen.
- 4 Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Dafür muss der frühere Zustand wieder hergestellt werden.
- Jedes Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.
- 6 Der Gemeinderat ist befugt, an private Abwasseranlagen, die an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, weitere private Abwasseranlagen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen (§ 14 KVzGSchG).

Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Für den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu beachten.
- 2 Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Insbesondere sind die Anleitungen und Vorschriften der Hersteller und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzuhalten.
- 3 Einzelreinigungsanlagen (Klärgruben) sind jährlich mindestens ein- bis zweimal gemäss den Anleitungen und Vorschriften der Hersteller bis auf ca. 20 % des Inhalts zu entleeren, zu reinigen und wieder mit Frischwasser zu füllen.
- 4 Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind mindestens vierteljährlich zu kontrollieren und ihre Rückstände nach Bedarf zu entfernen.
- 5 Abscheidgut aus Schlammsammlern, Fett- und Mineralölabscheidern sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- bzw. unterirdische Gewässer eingebracht werden.
- 6 Die Entsorgung und Reinigungsmassnahmen sind zu dokumentieren und während fünf Jahren aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Belege (Begleitschein für Sonderabfälle) der Gemeinde vorzuweisen.
- 7 Spezielle Vorbehandlungsanlagen (Neutralisationen, Emulsionsspaltanlagen usw.) sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.
- 8 Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 20 Bewilligungsgesuch

- Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage oder einer privaten Abwasseranlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe beizubringen.
- 2 Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne beizulegen, und zwar:
 - a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen
 - b) Kanalisationsplan im Mst. 1:100, ev. 1:50 mit Kotierungen (in 3-facher Ausführung); der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA- Richtlinien zu erstellen
 - c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden
 - d) Durchleitungsrechte sind zu belegen
 - e) Allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z.B. Öl- und Fettabscheidern usw.

Art. 21 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

- 1 Die Vollendung der Entwässerungsanlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden und wird durch diese geprüft.
- Nach Bauvollendung sind der Gemeinde bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann die Gemeinde diesen zu Lasten der Bauherrschaft in Auftrag geben.
- 3 Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen.

Art. 22 Bewilligungsgebühr

- 1 Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat eine Gebühr im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung.
- 2 Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen werden verrechnet.

IV. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Art. 23 Beitrags- und Gebührenarten

- 1 Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen:
 - a) eine einmalige Anschlussgebühr
 - b) wiederkehrende Benützungsgebühren
- 2 Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet.
- 3 Die Beiträge und Gebühren werden von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.
- 4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Beiträge und Gebühren mit einem Verzugszins analog Steuerwesen belastet.

Art. 24 Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten

- 1 Für die Grundstückentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung und Erneuerung der Abwasseranlage eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten.
- 2 Die Höhe der Anschlussgebühren ist im Abwassertarif festgelegt (Anhang).
- 3 Die geschuldeten Beträge sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Baubewilligung zu bezahlen. Wird ein bewilligter Anschluss nicht ausgeführt, so wird die bereits bezahlte Gebühr auf Antrag zinslos zurückerstattet.
- 4 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA bis zu 30% des gewerblichen umbauten Raumes erhöhen oder ermässigen.
- 5 Ist ein Grundstück bereits an eine gemäss GEP anerkannte, öffentliche Kanalisation angeschlossen und wurde bereits eine Anschlussgebühr bezahlt, so ist keine Anschlussgebühr geschuldet, auch wenn diese Kanalisation ersetzt, verlegt oder das Grundstück einer neuen Kanalisation angeschlossen wird.
- Der Gemeinderat kann die Höhe der Gebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Die Gebührenanpassungen sind zu publizieren.

Art. 25 Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbauten

Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung eines angeschlossenen Grundstückes sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und der entsprechende Mehrbetrag nachträglich zu entrichten. Dabei wird bei Erweiterungsbauten und Wiederaufbauten, die innert 3 Jahren erfolgen, nur die Mehrkubatur berechnet. Im Falle einer Erweiterung bestehenden Bauvolumens von bis zu höchstens 5% wird auf eine Nachbelastung einer Gebühr verzichtet. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Art. 26 Benützungsgebühren

- Die Benützungsgebühren werden pro Betriebsjahr jährlich für die Benützung der Abwasseranlagen erhoben und decken insbesondere die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen. Sie bestehen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.
- 2 Die Grundgebühr und Mengengebühr ist im Abwassertarif festgelegt (Anhang).
- 3 Der Gemeinderat kann die Höhe der Benützungsgebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Die Gebührenanpassungen sind zu publizieren.
- 4 Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, entspricht die Mengengebühr ebenfalls Art. 27 Abs. 1. Die Menge wird (wenn kein Wasserzähler vorhanden) entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt.
- 5 Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benützungsgebühren bestimmt der Gemeinderat. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im laufenden Jahr für das vorangegangene Betriebsjahr. Rechnungsschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger.

Art. 27 Ermittlung der Mengengebühren

- Die Mengengebühr gemäss Art. 26 Abs. 2 wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Ablesung der Wasseruhr berechnet. Die Wasserversorgungen und Wasserbezüger sind verpflichtet, die Daten über den Wasserverbrauch der Gemeinde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann den Einbau einer Wasseruhr zu Lasten des Eigentümers verfügen.
- Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches die Abwasserreinigung nicht belastet, wie z.B. für Kühlzwecke usw. können mit Bewilligung des Gemeinderates eine zusätzliche Wasseruhr installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet werden. Nicht verschmutztes Kühlwasser, das mit Bewilligung der zuständigen Behörde direkt einem Vorfluter übergeben wird, ist gebührenfrei.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Strafen

- 1 Mit Haft oder Busse wird bestraft:
 - a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet,
 - b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zuleitet (Art. 14),
 - c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (Art. 14),
 - d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 15 und 16),
 - e) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 19).
- 2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- 3 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 29 Beschwerderecht

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit dem Erlass beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 30 Inkrafttreten

- Dieses Abwasserreglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates per 1. Mai 2004 in Kraft.
- Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 31 Aufhebung früheren Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 11. Mai 1967 mit allen Änderungen aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES:

DER GEMEINDERRÄSIDENT: DER GEMEINDIRCHREIBER:

GENEINDER

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am 6.Juli 2004 (RRB-Nr. 1000 72004)

Der Landammann:

Der Yaatsschreiber:

STICHWORTVERZEICHNIS

(mit Seitenzahlen)

A	λ.

Abfallzerkleinerer	6,10
Abwasser Definition Regenwasser Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl-, Quellwasser unverschmutzt verschmutzt Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbauten Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten Anschlusspflicht Aufhebung früheren Rechts Aufsicht über die Abwasseranlagen Autowaschplätze	5,6,10 5,6,10 9 9 11 4
В	
Bau- und Betriebsvorschriften Beitrags- und Gebührenarten Anschlussgebühren Benützungsgebühren Beschwerderecht Besondere Verhältnisse Bewilligungsgebühr Bewilligungsgesuch Bewilligungspflicht Erstellung oder Änderung Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objekts	8 9 10 10 3 9 8 7,8
D	
Definition von Abwasser	5
E	
Einleitbedingungen für Abwässer Einzelreinigungsanlagen Entsorgung Unterhalt Entwässerungssystem Mischsystem Trennsystem Erschliessungsplan Erstellung vorzeitig	6 3,7,8 8 8 5 5 5 3 4
F	
Fälligkeit Anschlussgebühren Benützungsgebühren Finanzierung	9 10 4

G

Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen	3
Gebühren	9
Anschlussgebühren	10
Benützungsgebühren Grundschühr	10
Grundgebühr Mengengebühren	10
Bewilligungsverfahren	8,9
Gemeindeaufgaben	3
Gemeindeadigaben	· ·
Aufhebung Einzelanlagen	7
Aufsichtspflicht	4
Ausbauprogramm	3
Beibehaltung privater Abwasseranlagen als Groberschliessung	3
Entscheid verschmutzt - unverschmutzt	5
Ersatzvornahme Anschluss ans öffentliche Abwassernetz	7
Ersatzvornahme Ausführungspläne	8
Ersatzvornahme bei Vernachlässigung des Unterhalts	4
Festlegung Anschlussgebühr	9
Gebührenanpassung	9,10
Kostenbeteiligung ausserhalb Baugebiet	4
Recht zur Kontrolle	8
Übernahme privater Abwasseranlagen als Groberschliessung	.3
Verfügung Installation Wasseruhr	10
Verfügung Mitbenützung von privaten Erschliessungsanlagen	7
Vollzug	11
Genereller Entwässerungsplan	3,4,5,7,9
Geruchsverschlüsse	7,8
Gewässerschutzfachstelle	5,6,7,8
Grundgebühr	10 7
Grundstücksentwässerung / Durchleitungsrechte	,
н	
Haftung durch Verursacher	6
I	
Industrielle und gewerbliche Abwässer	6
Inkrafttreten	11
K	
	_
Kananlisationsbereich	5
Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen	8
Kontrollen	
Bauvollendung	8
vor dem Eindecken	8
Kontrollschächte	,
1	
L	
Landwirtschaftsbetriebe	5

М Mengengebühren Ermittlung 10 Schätzung der Menge 10 N Normen oder Richtlinien 8 0 Öffentliche Abwasseranlagen 3 Öl- und Fettabscheider 6,10 Wartung Р Private Abwasseranlagen 3,7 S Schuldner Anschlussgebühren 9 Beiträge und Gebühren 9 Benützungsgebühren 10 Strafbestimmungen 10 U Übernahme privater Sammelkanäle 4 Unverschmutztes Abwasser 5 V Vernachlässigung des Unterhalts 4

5

6

6,7,8,10

Verschmutztes Abwasser

Vorbehandlung

Vorzeitige Erstellung

Verschmutztes Regenwasser

ABWASSERTARIFE DER GEMEINDE STEINERBERG

(Anhang zum Abwasserreglement der Gemeinde Steinerberg)

Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten

Für die Grundstückentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung der Abwasseranlage eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten.

Bestehende Bauten	pro m3 Gebäudeinhalt	Fr₃	1.30
	pro m2 Grundstückfläche	Fr.	0.60
Neubauten	pro m3 Gebäudeinhalt	Fr.	4.50
	pro m2 Grundstückfläche	Fr.	0.60

Als Neubauten werden diejenigen Gebäude bezeichnet, deren Abwasser zum Zeitpunkt ihrer Fertigstellung einer öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet werden.

Für die Berechnung des Gebäudeinhaltes gelten die jeweils gültigen Normen des SIA (Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein). Die anrechenbare Grundstückfläche bei landwirtschaftlichen Wohnbauten entspricht der 2-fachen Gebäudegrundfläche.

Benützungsgebühren

- 1 Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, jährliche Benützungsgebühren zu bezahlen.
- 2 Die Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Mengengebühr, haben die Kosten gemäss Abs. 1 zu decken; diese betragen:
 - a) Jährliche Grundgebühr
 - Einfamilienhaus Fr. 50.00
 - Mehrfamilienhaus: je Wohnung
 Bei landwirtschaftlichen Wohnbauten werden, falls angeschlossen, die gleichen Gebühren erhoben.
 - Industrie, Gewerbe, Hotel, Restaurant, Altersheim, Verwaltung, Schule, etc. (inkl. jeweils max. drei Wohnungen)

pei eii	nem verbrauc		
bis	250 m3	Fr. 50.00)
bis	500 m3	Fr. 100.00)
bis	1000 m3	Fr. 150.00)
bis	5000 m3	Fr. 200.00)
bis	10000 m3	Fr. 300.00)
bis	15000 m3	Fr. 400.00)
bis	20000 m3	Fr. 500.00)
über	20000 m3	Fr. 600.00)

Als Verrechnungseinheit wird die Wasseruhr unabhängig von der Anzahl der angeschlossenen Wohn- oder Gewerbeeinheiten oder anderer Anschlüsse bezeichnet. Wo eine Wasseruhr fehlt, wird nach Verbrauchereinheiten im analogen Sinne, wie wenn eine Wasseruhr installiert würde, abgerechnet. Die Grundgebühr deckt im Wesentlichen den administrativen Aufwand.

Fr.	1.70
13 Abs. 3,	
Fr⊳	0.50
n mit mehr als	
igene	
Fr.	0.50
	13 Abs. 3, Fr.: n mit mehr als igene

Gestützt auf das Abwasserreglement der Gemeinde Steinerberg treten diese Tarife per 1. Mai 2004 in Kraft und ersetzen alle vorgängigen Tarife.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den vorangehenden Ansätzen nicht enthalten.

An der Gemeindeversammlung angenommen am 14. Dezember 2011

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kt. Schwyz genehmigt mit RRB Nr. 242 2012

Der Landammann

Der Staatsschreiber

Mirson



Tel &